

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 1 (1850)

**Heft:** 3

**Artikel:** Armenwesen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-720617>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Armenwesen.

Die Gemeinde Tamin s besitzt seit wenigen Monaten durch einstimmigen Gemeindsbeschluß eine neue Armenordnung, deren meiste Bestimmungen auch anderswo, unverändert oder mit geringen Modifikationen, anwendbar sein dürften.

Zur Vermehrung der Unterstützungsmitte l, welche bisher auf die Zinsen vom Armengut und auf die Festeuerne beschränkt waren, wurden 1) entbehrliche Fußwege für auskäuflich erklärt und die Auskaufspreise, sowie die Bußen für den verbotenen Gebrauch solcher ausgekauften Wege dem Armenfond zugewiesen; 2) die Austheilung von Gemeindsboden, und 3) die alljährliche Sammlung einer Naturalsteuer beschlossen. Zu letzterm Behuf gehen jeden Herbst, nach eingesammelten Feldfrüchten, zwei Mitglieder der Armenkommission von Haus zu Haus und schreiben von jeder Haushaltung auf, was und wieviel sie an Naturalien, wie Kartoffeln, Korn, Schmalz und dergleichen zur Unterstützung der Armen das Jahr hindurch zu verabreichen im Falle sei.

Die Art und Weise der Unter stützung ist folgende: Der Hausbettel ist unbedingt verboten. Fremde Bettler sind um Namen und Herkunft zu befragen und alsdann der Ortsarmenkommission und von dieser dem Landsäger anzugezeigen. — Arbeitsfähigen Armen wird nach Möglichkeit Arbeit verschafft oder Boden zum Anbau angewiesen; arbeitsunfähige und daher wirklich unterstützungbedürftige Individuen hingegen erhalten Bezugsscheine für Lebensmittel, auf solche Partikularen lautend, welche sich zu Naturalsteuerbeiträgen verpflichtet haben. Auf solche Art wird auf der einen Seite der fittliche Charakter des unmittelbaren Raportes zwischen Geber und Empfänger erhalten, auf der andern werden die vielen und großen Nachtheile des blinden Almosengebens vermieden und die Armen auf eine für die Bemittelten kaum merkliche Art genügend unterstützt. — Verwahrloste Kinder sucht die Armenkommission bestmöglich zu versorgen und zu erziehen.

Besserungs- und Strafmittel. Arbeitsfähige Mannschaften, welche aus Liederlichkeit oder Arbeits scheu in den Zustand

von Unterstützungsbedürftigkeit gerathen sind oder ihre Erhaltungspflichten gegen Kinder oder Geschwister nicht erfüllen, sollen zuerst ermahnt werden; hilft dieses nicht, so folgt Verlust des Stimmrechts, dann Arrest und endlich Versorgung in Fürstenau. Wer unterstützt wird, darf, so lange dieses dauert und noch ein halb Jahr später, nicht stimmen und mehren. Ebenso ist ihm der Besuch von Wirthshäusern untersagt. Wirths, welche solchen Individuen Getränke verabreichen, werden gebüßt, — für Trunkschulden wird kein Recht gehalten.

Diese Armenordnung ist bisher ziemlich genau beobachtet und gehandhabt worden, und zwar im Ganzen zur Zufriedenheit sowohl der Geber, welche sich, mit geringen Ausnahmen, nach Vermögen die Förderung der Sache angelegen sein lassen, als auch der unterstützungswürdigen Armen. Nicht zufrieden sind einzelne arbeitsfähige Arme, welche bis jetzt dem Bettel nachzugehen gewohnt waren, nun aber sich anzustrengen genötigt sind. Zwei verwahrloste Kinder wurden, das eine zur Erlernung eines Handwerks, das andere bei einer ordentlichen Familie in der Gemeinde untergebracht. Andere arme Kinder, welche früher nur selten die Schule besuchten, werden jetzt mit aller Strenge dazu angehalten. Ein Paar durch Liederlichkeit unterstützungsbefürftig gewordene Individuen kamen auf die Wirthshausstafel und wurden einstweilen von Stimmen und Mehren ausgeschlossen. Andere, bisher von gleicher sittlicher Beschaffenheit, haben sich ermannt und helfen sich nunmehr selbst. Zwei alte Eheleute, welche früher öfter aus der Armenkasse unterstützt werden mussten, werden nunmehr von ihren Kindern pflichtgemäß erhalten. — Aber so gut und zweckmäßig diese Anordnung auch ist, so fehlt zu ihrer Vollständigung doch noch ein sehr wesentlicher Theil, nämlich Maßnahmen, um die Verarmung zu verhüten. Dahin gehört namentlich die zeitige Bevogtung liederlicher und leichtsinniger Individuen, besonders Hausväter und Hausmütter, welche durch Trunksucht oder sonstige Liederlichkeit ihr Vermögen durchzubringen und so allmählig der Gemeinde zur Last zu fallen drohen. In diese Klasse gehörigen Säufern sollte noch außerdem der Wirthshausbesuch auf ähnliche Weise untersagt werden, wie den wirklich Unterstützten. Die Berechtigung einer Gemeinde

zu solchen Vorsichtsmaßregeln unterliegt wol keinem Zweifel. — Die Sparkasse einrichtung hat in Tamins noch nicht den gewünschten Anklang gefunden; doch ist Aussicht vorhanden, daß in nächster Zukunft, in Verbindung mit der Seidenweberei, ein Anfang damit werde gemacht werden.

Die Gemeinde Zizers hat neulich ein Armenhaus errichtet, wo Arme beider Konfessionen, die sonst regelmässig unterstützt werden müssten, Aufnahme finden. Was der Aufgenommene etwa besitzt, namentlich das Gemeingut, fällt an die Anstalt. Die Arbeitsfähigen werden theils zu Feldarbeiten auf dem der Anstalt gehörigen Boden verwendet, theils im Hause beschäftigt. Sobald ein aufgenommenes Individuum glaubt, sich selbst behelfen zu können, kann es von der Armenkommission aus der Anstalt wieder entlassen werden. Bei dieser Einrichtung sind vorübergehende Unterstützungen an einzelne Hausarme nicht ausgeschlossen. Die Einrichtung hat in der kurzen Zeit ihres bisherigen Bestandes bereits die wohlthätige Wirkung gehabt, daß manche arbeitsscheue Arme, welche sonst der Armenkasse und dem Publikum zur Last fielen, seither Arbeit gesucht und gefunden haben.

Auch die Gemeinden Unterwaz und Truns, welche beide unter dem Drucke ihrer Armenlast beinahe erliegen, haben unter Mitberathung und mit Beihilfe der Kantonal-Armenkommission, ernsthafte Schritte gethan, um dem Nebel kräftiger, als bisher, zu begegnen.

Einen traurigen Gegensatz zu den erfreulichen Anstrengungen der genannten und mancher andern Gemeinden in Bezug auf das Armenwesen bildet die in den Gemeinden Trimmis und Almens diesfalls herrschende Unordnung, gegen welche die Behörden bisher ohne befriedigenden Erfolg angekämpft haben.

### Sparkassen.

Die Armensparkasse von Flanz hat zu den früheren fl. 30 noch fernere fl. 20 in die Kantonal-Sparkasse eingeschickt. Es sind auch Einleger von Obersaxen und Flond dabei beteiligt. Die Spende von Flanz gibt derartigen Einlegern eine Ermun-

terungsprämie von 20%. — Auch Maladers hat eine Sparkasse, bis jetzt circa fl. 25. Die von Soglio beträgt beiläufig fl. 350, wobei freilich auch Einleger betheiligt sind, die vielleicht, nach der Bekanntmachung der Kantonal-Armenkommission vom 28. Dezember 1849, auf die daselbst in Aussicht gestellte Ermunterungsprämie, streng genommen, kaum Anspruch machen dürften. Unter den Einlegern befinden sich ein paar arme Burschen, welche früher Tabak rauchten und nun die Bluzger, die sie dafür ausgaben, wöchentlich in die Sparkasse legen. Dieses Beispiel verdiente auch anderswo und auch von Branntweintrinkern nachgeahmt zu werden.

In densjenigen Gemeinden, in welchen Weberei eingeführt ist oder noch eingeführt werden wird, sollten die Weberinnen jedenfalls angehalten werden, von ihrem Verdienste wöchentlich etwas in die Sparkasse zu legen. Die ärmere Klasse an Sparsamkeit zu gewöhnen, hat nicht bloß einen ökonomischen, sondern einen noch höhern sittlichen Werth.

## Industrie.

### 1. In Tamins.

Mit dem 4. Januar laufenden Jahres begann durch die verdankenswerthe Mitwirkung eines Partikularen, der Unterricht im Seidenweben. Die Lehrerin, in jeder Rücksicht eine wackere, achtenswerthe Person, kostet wöchentlich 6 fl. B.-W. Jedes Mädchen zahlt fl. 12 Lehrlohn, sowie fl. 16 für Webstuhl und Zubehör, die es abverdienen kann. Das Lokal gibt der gemeinnützige Unternehmer zinsfrei zur Benutzung. Bisher haben sich 17 Mädchen als Lehrhöchter unterzeichnet, im ganzen Jahr können 21 bis 24 unterrichtet werden. Die bisher in Lehre getretenen Mädchen, 9 an der Zahl, haben bewiesen, daß die Bündnerinnen Industrie erlernen und so gut als die Bewohnerinnen anderer Kantone und Länder treiben können. Keiner